

Regierungsratsbeschluss

vom 29. März 2016

Nr. 2016/551

Grenchen: Unterschutzstellung des Freibades Neumattstrasse 28, 28a, 30, 30a und 30b; GB Grenchen Nr. 1465

1. Erwägungen

Das Freibad wurde von Bauingenieur Beda Hefti 1954-1956 im flachen Gebiet und im Süden von Grenchen errichtet. Es liegt neben dem Witibach zwischen Fussballstadion und Flugplatz. Die eingeschossigen, flach gedeckten Garderobenbauten bilden eine L-Form entlang der Strassen. An der Ecke öffnet sich der Haupteingang, im Geschoss darüber betont ein langes, abgerundetes Bandfenster die dynamische Verbindungsstelle (Nr. 30). Nach aussen stehen die einzelnen Garderobentrakte als kubische Volumen vor. Auf der Seite der Badeanlage sind sie über Wandelgänge miteinander verbunden.

Die Tribüne (Nr. 28a) neben dem grossen Schwimmbassin kragt spektakulär nach hinten hinaus. Der Sprungturm antwortet mit einem geknickten Verlauf. Am Ende des hufeisenförmigen Nichtschwimmerbeckens ist ein Restaurantpavillon platziert (Nr. 30a). Nebst den filigranen Betonbauten prägen paarweise Stahlstützen und Glasbausteine die Architektur. Zudem bereichert eine vielfältige Bepflanzung mit Büschen und Bäumen die Grünanlage.

Der in Freiburg i.Üe. tätige Bauingenieur Beda Hefti (1897-1981) war ein Spezialist für Schwimmbadbauten und realisierte viele Freibäder und Hallenbäder in der Schweiz. Dabei wirkte er nicht nur als Statiker, sondern oft als umfassender Gestalter. Als Sportler und „Pionier der Bewegung für Gesundheit, Hygiene und Sport“ (Architektenlexikon 1998, S. 259) vertritt er vollkommen die auf Licht, Luft und Sonne ausgerichteten, sportbegeisterten Ingenieure und Architekten der frühen Moderne.

Das Grenchner Freibad gehört zu Beda Hefti's späterer Schaffensphase. Es vereinigt in hoher Qualität architektonische Merkmale des Neuen Bauens mit jenen der Nachkriegsmoderne und zeichnet sich durch seine sorgfältige und einheitliche Gestaltung aus. Unter den modernen Freibädern ist jenes Grenchens eines der am besten erhaltenen, und zwar schweizweit. Der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen gelang es, diese wesentlichen Qualitäten bei den bisherigen Teilsanierungen zu bewahren. Das Freibad wurde denn auch als „eines der schönsten Freibäder der Schweiz“ bezeichnet (Grenchen Wakkerpreis 2008).

Die Eigentümerin, die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, ersucht um die Unterschutzstellung des Freibades. Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Freibad Grenchen, Neumattstrasse 28, 28a, 30, 30a und 30b, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Freibad Grenchen, Neumattstrasse 28, 28a, 30, 30a und 30b, GB Grenchen Nr. 1465, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Freibades an der Neumattstrasse mit dem WC-Gebäude Nr. 28, der Tribüne mit Umkleidekabinen Nr. 28a, dem Garderoben- und Eingangsgebäude Nr. 30, dem Restaurant Nr. 30a und dem Filtergebäude Nr. 30b. Der Schutz umfasst die Gebäudestrukturen und die Gebäudehüllen mit ihrem äusseren und inneren Erscheinungsbild sowie die dazugehörige architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich ausserdem auf die gartendenkmalpflegerisch wertvolle Grünanlage des Freibades mit ihrem Baumbestand und auf die bauzeitlichen Infrastruktur-Bauten, d.h. Sportbecken mit Sprungturm und Schiedsrichterplattform, Nichtschwimmerbecken, Planschbecken sowie die gebauten Gartenstrukturen von 1956.

Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Grenchen-Bettlach wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Grenchen Nr. 1465 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (BM) (5)

Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

(zur Anmerkung gemäss Ziffer 2.2. des Dispositivs)

Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen **(Einschreiben)**